

www.bh-braunau.gv.at

Geschäftszeichen: BHBRBA-2025-368692/6-SMA

Bearbeiter/-in: Maria Schachner Tel: (+43 7722) 803-60502 Fax: (+43 732) 7720-260 399 E-Mail: bh-br.post@ooe.gv.at

Braunau, 28.10.2025

Amtstafel

Verständigung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Frau Grüner Diana, Pfarrhof 3, D-94166 Stubenberg, hat unter Vorlage von Projektsunterlagen um die Erteilung der erforderlichen gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Hundesalons zur Hunde- und Katzenpflege im Standort 5280 Braunau am Inn, Johann Fischer Gasse 4, auf Grst. Nr. .22, KG Braunau am Inn, angesucht. **Für dieses Vorhaben ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen.**

In dieser Angelegenheit wird ein Lokalaugenschein anberaumt:

Ort Bezirkshauptmannschaft 5280 Braunau, Hammersteinplatz 1		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
18.11.2025	08:30 Uhr	Sitzungssaal / 2. Stock

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den eingereichten Projektsunterlagen dargestellt. Diese werden im Zeitraum bis 17.11.2025 während der Amtsstunden bei uns zur Einsichtnahme aufgelegt. Sie können als Nachbar innerhalb dieses Zeitraumes von Ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb dieses Zeitraumes keine diesbezüglichen Einwendungen, endet Ihre Parteistellung.

Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Braunau, Anlagenabteilung und

Stadtgemeinde Braunau am Inn



Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 333 und 359b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBI. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBI. I Nr. 150/2024

§ 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994, BGBI. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBI. I Nr. 56/2024

Hinweise für die Gemeinde: Sie werden ersucht,

- a) eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und das Projekt zur Einsichtnahme aufzulegen, sowie den Sitzungssaal für den ggst. Verhandlungstermin zu reservieren.
- vom Vorhaben berührte Bewohner und Eigentümer der unmittelbar benachbarten Wohnhäuser, die versehentlich nicht geladen wurden (siehe zusätzlich beigelegte Liste) mittels Kundmachungen nachweisbar zu laden.
- c) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und das Projekt zu übergeben. (Projekt D g.g.R.)
- d) Mit dieser Kundmachung wird die Gemeinde auch eingeladen, zum Vorhaben Stellung zu nehmen (§ 355 GewO 1994). Diese Stellungnahme kann auch bei der Augenscheinsverhandlung abgegeben werden.

Freundliche Grüße Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Raimund Schwarzmayr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-br.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-braunau.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm.